Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft * (VwVG BL)

Vom 13. Juni 1988 (Stand 1. August 2024)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 81 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)],

beschliesst:[2)]

1 Geltungsbereich

§ 1 * Grundsatz

[1] Dieses Gesetz ordnet das Verfahren für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfügungen durch Verwaltungsbehörden (im Folgenden: Behörden).

[2] Unter Vorbehalt der Vorschriften über die aufsichtsrechtliche Anzeige ist das Gesetz nicht anwendbar auf das Verfahren in Verwaltungssachen, sofern zum Schutz polizeilicher Güter eine sofort vollziehbare Verfügung erforderlich ist.

[3] Abweichende oder ergänzende Vorschriften in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

§ 2 Begriffe

[1] Als Verfügung gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und zum Gegenstand haben:

a. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
b. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten;
c. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder Nichteintreten auf solche Begehren.

1) SGS 100
2) In der Volksabstimmung vom 25. September 1988 angenommen.

[2] Als Verfügungen gelten auch Vollzugsverfügungen (§ 45), Zwischenverfügungen (§ 28), Einspracheentscheide (§ 41), Beschwerdeentscheide (§ 37), Entscheide im Rahmen einer Wiedererwägung oder Revision (§ 39) und die Erläuterung (§ 44).

[3] Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a. der Regierungsrat, die Direktionen, die Landeskanzlei und die Dienststellen sowie die ihnen unterstellten Ämter der kantonalen Verwaltung;
b. die vollziehenden Behörden der Bezirke;
c. die kantonalen Kommissionen;
d. die kantonalen Anstalten und Betriebe, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen;
e. Private und privatrechtliche Organisationen, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen.
f. * Gemeindeorgane und die ihnen unterstellten Amtsstellen,
g. * Zweckverbandsorgane,
h. * Burgerkorporationsorgane.

2 Verfahrensgrundsätze

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Eingaben

[1] Jedermann kann einer Behörde in einer Eingabe Anregungen unterbreiten, sie um die Erteilung einer Auskunft ersuchen oder ihr ein rechtliches Begehren stellen.

[2] Die Behörde beantwortet Eingaben innert angemessener Frist. *

§ 4 Parteien

[1] Als Parteien gelten:

a. Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll;
b. andere Personen, Organisationen oder Behörden, wenn sie von einem ihnen zustehenden Rechtsmittel Gebrauch gemacht haben oder wenn sie von der verfügenden Behörde auf Begehren oder von Amtes wegen zum Verfahren beigeladen worden sind.

[2] Personen, Organisationen oder Behörden, von denen die verfügende Behörde weiss, dass ihnen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht, werden beigeladen. *

§ 5 Fristen

[1] Für die Berechnung der Fristen gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)[3]. *

[2] Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden; im Versäumnisfall tritt die Behörde auf die Eingabe nicht ein.

[3] Behördlich angesetzte Fristen können bei ausreichenden Gründen erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum nachsucht. Mit der Fristansetzung droht die Behörde die Folgen des Versäumnisses an; im Versäumnisfall treten nur die angedrohten Folgen ein.

[4] Gelangt eine Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde, so gilt die Frist als gewahrt.

[5] Ist eine Partei unverschuldet verhindert gewesen, fristgemäss zu handeln, kann sie innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses die Wiederherstellung der Frist verlangen.

[6] Bei elektronischer Einreichung einer Eingabe sowie bei elektronischer Eröffnung einer Verfügung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Online-Service-Plattform oder eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform den Empfang bestätigt. *

2.2 Pflichten der Behörden vor Erlass einer Verfügung

2.2.1 Grundlagen

§ 6 Zuständigkeit

[1] Die Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

[2] Erachtet sich eine Behörde zur Behandlung einer Eingabe als unzuständig, so leitet sie diese an die zuständige Instanz weiter. Sie teilt dies den Parteien mit.

[3] Teilt eine Partei der weiterleitenden Behörde schriftlich mit, dass sie mit der Weiterleitung ihrer Eingabe nicht einverstanden ist, so erlässt diese Behörde eine Nichteintretensverfügung. *

[4] Zuständigkeitskonflikte zwischen Behörden entscheidet der Regierungsrat.

§ 7 Vorsorgliche Massnahmen

[1] Kann die Behörde nicht sofort verfügen, weil das Verfahren voraussichtlich längere Zeit dauert, so kann sie vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um einen bestimmten tatsächlichen oder rechtlichen Zustand für die Dauer des Verfahrens

zu schaffen oder zu erhalten.

3) SGS 170

§ 8 Ausstand

[1] Wer eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten hat, tritt in den Ausstand, wenn er:

a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;

b. * mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist; die Auflösung einer Ehe, einer Verlobung, einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft hebt den Ausstandsgrund nicht auf;

c. Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;

d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

[2] Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde. Wenn es sich um den Ausstand eines Mitglieds einer Kollegialbehörde handelt, entscheidet diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

§ 8a * Trennung und Vereinigung von Verfahren

[1] Betreffen getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand, so kann die verfahrensleitende Instanz die Verfahren vereinigen.

[2] Die verfahrensleitende Instanz kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

2.2.2 Feststellung des Sachverhalts und der Rechtslage

§ 9 Feststellung des Sachverhalts

[1] Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.

[2] Sie nimmt die ihr angebotenen Beweise entgegen, wenn diese zur Ermittlung des Sachverhalts tauglich erscheinen.

[3] Sie kann sich insbesondere folgender Beweismittel bedienen: *

a. Urkunden,

b. Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen,

c. Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe,

d. Augenschein,

e. Gutachten.

§ 10 Herausgabe von Akten, Auskunfterteilung *

[1] Die Behörden sind im Rahmen der Datenschutzvorschriften zur gegenseitigen Rechtshilfe (Herausgabe von Akten, Auskunfterteilung) verpflichtet.

[2] In Verfahren betreffend Diskriminierungsstreitigkeiten dürfen der verfahrensleitenden Behörde Personendaten von nicht am Verfahren beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bekanntgegeben werden, soweit dies zum Beweis der Diskriminierung oder Nichtdiskriminierung erforderlich ist. *

§ 11 Rechtsanwendung

[1] Bevor die Behörde verfügt, würdigt sie alle erheblichen Vorbringen der Parteien.

[2] Sie wendet das Recht von Amtes wegen an. Sie prüft insbesondere, ob die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.

2.3 Rechte und Pflichten der Parteien

§ 12 Verbeiständung und Vertretung

[1] Die Parteien können sich auf jeder Stufe des Verfahrens verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln erforderlich ist, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. *

[2] Sind an einem Verfahren mehr als 10 Parteien mit gleichen und gleichartig begründeten Begehren beteiligt, so kann ihnen die Behörde eine Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters setzen. Kommen die Parteien der Aufforderung nicht nach, so bezeichnet die Behörde einen Vertreter aus dem Kreis der Parteien.

§ 13 Rechtliches Gehör

[1] Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

§ 14 Akteneinsicht

[1] Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern.

[2] Der Inhalt eines Aktenstückes, in welches die Einsicht verweigert wird, muss jedoch so weit bekanntgegeben werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.

[3] Der Regierungsrat erlässt über das Akteneinsichtsrecht und die Herausgabe von Akten ergänzende Vorschriften.

§ 15 Form und Begründung von Eingaben

[1] Eingaben der Parteien mit rechtlichen Begehren sind schriftlich einzureichen und müssen ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters enthalten.

[1bis] Solche Eingaben können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde dies im betreffenden Verfahren anbietet. *

[2] Die Behörde weist unklare oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet diese mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten. *

§ 15a * Modalitäten der elektronischen Eingabe

[1] Elektronische Eingaben im Sinn von § 15 Absatz 1[bis] können unter Verwendung einer elektronischen Signatur über eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform eingereicht werden.

[2] Die Behörde kann verlangen, dass die elektronisch eingereichte Eingabe samt zugehörigen Dokumenten vollumfänglich oder teilweise in Papierform nachgereicht wird.

[3] Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eingabe, insbesondere:

a die elektronische Signatur;

b die zulässigen Dokumententypen und Kommunikationskanäle;

c die Voraussetzungen, unter denen die Behörde ausnahmsweise verlangen kann, dass eine elektronisch eingereichte Eingabe in Papierform nachzureichen ist.

§ 16 Mitwirkung der Parteien

[1] Die Parteien sind verpflichtet, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[2] Wenn eine Partei in einem Verfahren, das sie durch eigenes Begehren eingeleitet oder in dem sie ein selbständiges Begehren gestellt hat, die zumutbare Mitwirkung verweigert, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf das Begehren einzutreten.

§ 17 Parteiwechsel

[1] Im Falle eines Parteiwechsels hat der Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Wahrnehmung der Parteirechte, die bereits von seinem Vorgänger ausgeübt worden sind.

2.4 Inhalt und Eröffnung von Verfügungen

§ 18 Verfügungsinhalt

[1] Verfügungen werden ausdrücklich als solche bezeichnet, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

[1 bis] Verfügungen, die Private zu Geldleistungen verpflichten, können als Rechnungen bezeichnet werden. *

[2] Die Behörde kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn die Verfügung den Begehren aller Parteien voll entspricht.

§ 19 Eröffnung

[1] Verfügungen werden den Parteien bzw. deren Vertretungen und der Vorinstanz schriftlich eröffnet. *

[1bis] Die Eröffnung von Verfügungen kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die Partei damit einverstanden ist. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung von Verfügungen. *

[2] Verfügungen werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet, wenn eine Partei nicht erreichbar ist oder wenn es sich um eine Verfügung handelt, die sich an eine grosse Zahl von Parteien richtet.

[3] Bei beschwerdeberechtigten Dritten, die der Behörde nicht bekannt sind, wird die Entdeckung des durch die Verfügung geregelten Sachverhalts der Eröffnung der Verfügung gleichgestellt.

[4] Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben auf Verlangen der Behörde ein Zustellungsdomizil oder eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen. Kommt eine Partei der Aufforderung nicht nach, kann die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt ersetzt werden. *

2.5 Kosten

§ 20 * Kosten der erstinstanzlichen Verfahren

[1] Das erstinstanzliche Verfahren ist unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen Erlassen kostenlos.

[2] Die Verfahrenskosten können einer Partei auferlegt werden:

a. wenn sie ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt hat;
b. wenn sie ein offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Begehren gestellt hat;
c. wenn sie in einem Verfahren mit 2 oder mehr Parteien, welches vor allem dem Schutz ihrer eigenen privaten Interessen dient, unterliegt.

[3] Die Kosten von Beweismassnahmen können einer Partei auferlegt werden, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt.

[4] Verfahrenskosten können bis CHF 5'000.– erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 20a * Kosten der Beschwerdeverfahren

[1] Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Abs. 5 kostenpflichtig.

[2] Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.

[3] Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den Behörden gemäss § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes auferlegt.

[4] Verfahrenskosten können bis CHF 5'000.– erhoben werden. Diese umfassen die Entscheidgebühren und die Beweiskosten. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

[5] Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:

a. * Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Sozialhilfebehörden;

b. Beschwerden gegen Verfügungen der Anstellungsbehörden gemäss § 71 des Gesetzes vom 25. September 1997[4)] über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz);[5)]

c. Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts;

d. Beschwerden gegen Erlasse und Entscheide der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates;

e. Einsprachen gegen kommunale und kantonale Nutzungspläne gemäss §§ 13 Abs. 5 und 31 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998[6)];

f. Beschwerden gegen den Umlegungsperimeter gemäss § 59 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998[7)];

g. Beschwerden gegen den Neuzuteilungsplan gemäss § 69 Abs. 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998[8)];

h. Beschwerden gegen den Perimeter gemäss § 28 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998[9)];

i. * Beschwerden gegen Einsprachen gemäss § 29a Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998[10)];

j. * Beschwerden wegen Verletzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

[6] Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Personen die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen. *

4) SGS 150
5) Berichtigung vom 16. November 2004 (GS 35.313), in Kraft seit 1. Januar 2005.
6) SGS 400
7) SGS 400
8) SGS 400
9) SGS 510
10) SGS 510

§ 21 Kostenvorschuss

[1] Das Eintreten auf ein Begehren kann von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden:

a. wenn das Begehren sich nach summarischer Prüfung als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist,
b. wenn das Begehren auf die Durchführung einer Beweismassnahme gerichtet ist,
c. wenn das Begehren auf Erlass einer gebührenpflichtigen Verfügung gerichtet ist und die interessierte Partei ihren Wohnsitz im Ausland hat.

§ 22 * Parteientschädigung

[1] Im erstinstanzlichen Verfahren werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen.

[2] Im Beschwerde- und im Einspracheverfahren haben Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung:

a. die ganz oder teilweise obsiegende Beschwerde führende bzw. Einsprache erhebende Partei, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind;
b. andere Parteien, die mit ihrem Anliegen ganz oder teilweise durchdringen.

[3] Der Kanton hat in keinem Fall Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts gerechtfertigt war.

[4] Parteientschädigungen werden nur für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts zugesprochen.

[5] Der Anspruch auf Parteientschädigung entfällt, wenn die Partei die Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Verfügung durch eine Verletzung ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht mitverursacht hat oder der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts offensichtlich unbegründet war.

[6] Die Parteientschädigung geht zu Lasten des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört. Sie kann ganz oder teilweise der unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden, sofern diese das Verfahren durch eigene Begehren eingeleitet oder darin selbständige Begehren gestellt hat.

§ 23 * Unentgeltliche Rechtspflege

[1] Macht eine Partei ihre Bedürftigkeit glaubhaft und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung befreit.

[2] Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint.

§ 24 Gebührenerhebung

[1] Die Gebührenerhebung in anderen Erlassen bleibt vorbehalten.

[2] Ist der Regierungsrat aufgrund der Kantonsverfassung ermächtigt, ausführende Bestimmungen zum Bundesrecht zu erlassen, ist er auch zum Erlass von Gebührentarifen zuständig.

[3] Die Gebührenhöhe bemisst sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand, der nach dem Grundsatz der Gesamtkostendeckung zu berechnen ist.

[4] Die nach dem Kostendeckungsprinzip berechnete Gebührenhöhe kann innerhalb des Gebührenrahmens, unter Berücksichtigung des privaten sowie des öffentlichen Interesses an der Verwaltungshandlung, erhöht oder ermässigt werden. In ausserordentlichen Fällen kann eine Gebühr erhoben werden, die den Gebührenrahmen um höchstens die Hälfte überschreitet.

[5] Aufwandgebühren und Auslagen über CHF 500.– können bis maximal auf diesen Betrag erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt oder wenn diese unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheinen. *

[6] Das Gesuch muss innert 60 Tagen seit Erlass der Verfügung, bei Weiterzug innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Verfügung gestellt werden. *

3 Erstinstanzliches Verfahren

§ 25 Durchführung des Verfahrens

[1] Die Behörde führt das Verfahren auf Erlass einer Verfügung auf Begehren oder von Amtes wegen durch.

[2] Dem Begehren um Erlass einer Verfügung ist zu entsprechen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

[3] Fehlt ein schutzwürdiges Interesse, so tritt die Behörde auf das Begehren nicht ein.

§ 26 Anspruch auf vorherige Anhörung

[1] Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt.

[2] Sie muss die Parteien nicht anhören vor:

a. Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind;

b. Verfügungen, in denen die Behörde den Begehren aller Parteien voll entspricht;

c. dringlichen Verfügungen, sofern keine besonderen Vorschriften den Parteien einen Anspruch auf vorherige Anhörung einräumen;
d. Zwischenverfügungen, die nicht selbständig durch Beschwerde anfechtbar sind.

[3] In einer Sache mit widerstreitenden Interessen mehrerer Parteien hört die Behörde jede Partei zu allen erheblichen Vorbringen einer Gegenpartei an.

4 Beschwerdeverfahren

4.1 Beschwerdevoraussetzungen

§ 27 Beschwerdegegenstand im allgemeinen

[1] Der Verwaltungsbeschwerde unterliegen:
a. erstinstanzliche Verfügungen;
b. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden;
b[bis]. * Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen, sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat
c. * Verfügungen letztinstanzlicher Schulbehörden der kantonalen Schulen;
d. * ...

[2] Ist eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar, unterliegt erst der Einspracheentscheid der Beschwerde.

§ 28 Beschwerde gegen Zwischenverfügungen

[1] Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, wenn sie zum Gegenstand haben:
a. die Zuständigkeit,
b. den Ausstand,
c. die Auskunfts- oder Editionspflicht,
d. die Verweigerung der Akteneinsicht,
e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
f. vorsorgliche Massnahmen und den Entzug der aufschiebenden Wirkung,
g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

[2] Andere Zwischenverfügungen können nur selbständig angefochten werden, wenn sie einen nichtwiedergutzumachenden Nachteil bewirken können.

§ 29 Beschwerdeinstanz

[1] Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen:
a. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden,

a^bis. * Verfügungen letztinstanzlicher Zweckverbandsorgane,
a^ter. * Verfügungen letztinstanzlicher Burgerkorporationsorgane
b. Verfügungen der Bezirksbehörden,
c. Verfügungen kantonaler Kommissionen,
d. Verfügungen der Direktionen,
e. Verfügungen kantonaler Dienststellen und ihrer Ämter,
f. * Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden,
g. * Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen,
h. * Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen bei schülerinnen- und schülerbezogenen Entscheiden ausser Schulausschlüssen,
i. * Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen bei personalrechtlichen Entscheiden und Schulausschlüssen.

2 Unter Vorbehalt von Abs. 3 sind abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, welche die Direktionen als Beschwerdeinstanz vorsehen, unbeachtlich.

3 Der Regierungsrat kann durch Verordnung seine Entscheidkompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das Kantonsgericht möglich ist, an eine Direktion delegieren, sofern diese nicht erstinstanzlich verfügt hat. *

4 Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen, sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat, sowie die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können ihre Verfügungen an den Regierungsrat weitergezogen werden. *

5 Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, die Rekurskommissionen oder Verwaltungsbehörden als besondere Beschwerdeinstanzen oder Gerichte als einzige Beschwerdeinstanz vorsehen. *

§ 30 * Sprungbeschwerde an das Kantonsgericht

1 Der Regierungsrat ist befugt, eine Verwaltungsbeschwerde dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zum Entscheid zu überweisen, sofern dieses zuständig ist, und die beschwerdeführende Person nur die vor Kantonsgericht zulässigen Rügen erhebt.

§ 31 Beschwerdebefugnis

1 Zur Beschwerde ist berechtigt:

a. wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat;
b. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch besondere Vorschrift zur Beschwerde ermächtigt ist.

4.2 Beschwerdeerhebung

§ 32 Beschwerdegründe

[1] Die beschwerdeführende Person kann mit der Beschwerde rügen: *

a. Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;

b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;

c. Unangemessenheit.

[2] Mit der Beschwerde gegen eine Vollzugsverfügung kann der Beschwerdeführer nur die Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit des Vollzugs rügen.

[3] Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn die Angelegenheit in den autonomen Bereich einer Gemeinde fällt.

§ 33 Frist und Form

[1] Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

[2] Beschwerdeberechtigte Dritte, die der Behörde nicht bekannt sind, haben die Beschwerde innert 10 Tagen seit Kenntnis der Verfügung oder Entdeckung des durch die Verfügung geregelten Sachverhalts schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Nach Ablauf von 6 Monaten seit Eröffnung der Verfügung gegenüber den Parteien kann keine Beschwerde mehr erhoben werden.

[3] Auf Gesuch der beschwerdeführenden Person kann die verfahrensleitende Instanz eine Frist für die nachträgliche Begründung der Beschwerde gewähren. *

§ 34 * Aufschiebende Wirkung

[1] Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeeinreichung haben aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen.

[2] Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise entziehen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a. die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde;

b. ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert;

c. ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird, oder sofern eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist;

d. ein privates Interesse, das die sofortige Wirksamkeit einer Verfügung erfordert, da ein Schaden einzutreten droht;

e. die betroffene Person ernsthaft gefährdet erscheint.

[3] Sofern ein Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung besteht, kann die Partei nachträglich einen Rechtsmittelverzicht erklären.

4.3 Beschwerdeverfahren

§ 35 * Verfahrensleitung

[1] Die Verfahrensleitung umfasst:

a. die Abklärung des Sachverhalts und die Abnahme der Beweise;
b. den Erlass verfahrensleitender Verfügungen;
c. den Entscheid über vorsorgliche Massnahmen sowie über Entzug und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung;
d. die Antragstellung zuhanden der Beschwerdeinstanz;
e. den Erlass von Abschreibungsverfügungen, wenn
 1. die Beschwerde zurückgezogen wird;
 2. die Verfügung widerrufen wird oder das schutzwürdige Interesse an einem Beschwerdeentscheid aus einem anderen Grund dahinfällt.

[2] Die Beschwerdeinstanz darf keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Vorinstanz mit der Behandlung der Beschwerde beauftragen.

[3] Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die verfahrensleitenden Instanzen.

§ 36 Vernehmlassung

[1] Erweist sich die Beschwerde nicht offensichtlich als unzulässig, so wird sie der Vorinstanz sowie allfälligen Gegenparteien zur Vernehmlassung zugestellt.

[2] Zusammen mit ihrer Vernehmlassung reicht die Vorinstanz die Akten ein.

§ 36a * Wiedererwägung der Verfügung während des Beschwerdeverfahrens

[1] Die Vorinstanz kann während des Beschwerdeverfahrens die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.

4.4 Beschwerdeentscheid

§ 37 Inhalt

[1] Die Beschwerdeinstanz tritt auf die Beschwerde ein, wenn die Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind.

[2] Sie entscheidet in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

§ 38 Änderung der angefochtenen Verfügung

[1] Zuungunsten einer Partei darf die angefochtene Verfügung nur geändert werden, wenn dies zugunsten des Begehrens einer Gegenpartei erforderlich ist oder wenn allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts die Änderung der Verfügung gestatten.

[2] Die Beschwerdeinstanz bringt die beabsichtigte Änderung der betroffenen Partei zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung ein, wobei sie auf die Rückzugsmöglichkeit hinzuweisen ist. *

[3] ... *

5 Besondere Verwaltungsverfahren

5.1 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 39 Grundsatz

[1] Mit der Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens wird geprüft, ob eine rechtskräftige Verfügung zu ändern oder aufzuheben sei. *

[2] Das Wiedererwägungsverfahren vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde kann auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen, das Revisionsverfahren vor der Beschwerdeinstanz nur auf Begehren einer Partei durchgeführt werden.

[3] Tritt die Behörde auf ein Wiedererwägungs- oder Revisionsbegehren ein und erachtet sie es als begründet, so hebt sie die Verfügung ganz oder teilweise auf und entscheidet neu.

§ 40 Voraussetzungen

[1] Die erstinstanzlich zuständige Behörde tritt auf ein Wiedererwägungsbegehren ein, wenn:

a. die der Verfügung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage sich nachträglich zugunsten einer Partei wesentlich geändert hat,
b. ein Revisionsgrund gemäss Abs. 2 vorliegt.

[2] Die Beschwerdeinstanz tritt auf ein Revisionsbegehren ein, wenn:

a. ein Verbrechen oder Vergehen den Erlass der Verfügung beeinflusst hat;
b. bei Erlass der Verfügung wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder aktenkundige erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden sind und eine Rüge dieser Mängel in früheren Verfahren nicht möglich gewesen ist;
c. erhebliche Tatsachen oder Beweismittel aufgetaucht sind, an deren Geltendmachung die Partei im früheren Verfahren ohne Verschulden verhindert gewesen ist;

d. die Verfügung mit einem schweren und offensichtlichen Rechtsmangel behaftet ist.

[3] Wiedererwägungs- und Revisionsbegehren müssen innerhalb von 90 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden. Nach Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung der Verfügung können solche Begehren nur noch im Falle von Abs. 2 Bst. a verlangt werden.

5.2 Andere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

§ 41 Einsprache

[1] Sofern ein Gesetz es vorsieht, kann die erstinstanzliche Verfügung mit einer Einsprache bei der erlassenden Instanz angefochten werden.

[2] Die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren sind im Einspracheverfahren sinngemäss anwendbar.

§ 42 Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung

[1] Wird der Erlass einer Verfügung zu Unrecht verweigert oder verzögert, so kann dagegen Beschwerde geführt werden.

[2] Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die Untätigkeit der Behörde berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Erlass der Verfügung hat.

[3] Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden; im übrigen sind die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar.

§ 43 Aufsichtsrechtliche Anzeige

[1] Jedermann kann Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde erforderlich erscheinen lassen, der Aufsichtsbehörde anzeigen.

[2] Die anzeigende Person hat nicht die Rechte einer Partei, doch ist ihr Auskunft über die Erledigung ihrer Anzeige zu erteilen. *

§ 44 Erläuterung

[1] Die Behörde erläutert auf Begehren einer Partei eine unklare oder widersprüchliche Verfügung.

[2] Muss die Verfügungsformel abgeändert werden, beginnt die Rechtsmittelfrist neu zu laufen.

6 Vollzug

§ 45 Grundsatz

[1] Verfügungen sind vollziehbar, wenn sie nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden können oder wenn einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

[2] Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften über den Vollzug von Verfügungen.

§ 46 * Vollzug gegen Private

[1] Die Behörde setzt der pflichtigen Person eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihr für den Versäumnisfall den Vollzug an, sofern dies nicht bereits in der zu Grunde liegenden Verfügung geschehen ist.

[2] Verfügungen, die Private zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug der pflichtigen Person nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[11)] vollzogen; sie sind gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt.

[3] In allen anderen Fällen lässt die Behörde bei Verzug der pflichtigen Person den durch die Verfügung angeordneten Zustand auf Kosten der pflichtigen Person durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion[12)] herstellen.

§ 46a * Verjährung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Kantons

[1] Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Kantons können spätestens 5 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens 15 Jahre nach Erfüllung des Forderungstatbestands festgesetzt werden.

[2] Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Kantons verjähren 5 Jahre, nachdem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung, jedoch spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind.

[3] Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

a. während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
b. solange die öffentlich-rechtliche Geldforderung sichergestellt oder gestundet ist;
c. solange weder die pflichtige noch die mithaftende Person in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

[4] Die Verjährung beginnt neu mit:

a. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der öffentlich-rechtlichen Geldforderung gerichteten Amtshandlung, die einer pflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird;

11) SR 281.1
12) Heute: Sicherheitsdirektion.

b. jeder ausdrücklichen Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Geldforderung durch die pflichtige oder mithaftende Person;
c. der Einreichung eines Erlassgesuches;
d. der Einleitung einer Strafverfolgung.

[5] Abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

§ 46b * Zentrale Bewirtschaftung von Verlustscheinen der kantonalen Verwaltung

[1] Die Steuerverwaltung führt die zentrale Bewirtschaftung von Verlustscheinen, die bei der kantonalen Verwaltung, der Strafverfolgungsbehörden sowie den Gerichten vorhanden sind, durch. Die einzelnen Dienststellen und Gerichte stellen ihr die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

[2] Die Steuerverwaltung kann die Bewirtschaftung von Verlustscheinen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons übernehmen.

[3] Die Steuerverwaltung kann bei privaten Anbietern Informationen über die Bonität der Schuldner einholen. Es ist sicherzustellen, dass die Anbieter die Anfragen der Steuerverwaltung nicht für eigene Zwecke verwenden.

§ 47 * Übergangsbestimmung

[1] Für die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung vom 10. Juni 2004 hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

7 Schlussbestimmungen

§ 48 Änderung des Gemeindegesetzes

[1] Das Gesetz vom 28. Mai 1970[13)] über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: ...[14)]

§ 49 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes

[1] Das Gesetz vom 7. Februar 1974[15)] über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert: ...[16)]

13) SGS 180
14) GS 29.690
15) SGS 331
16) GS 29.694

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 50 Änderung des Sachversicherungsgesetzes

[1] Das Gesetz vom 12. Januar 1981[17)] über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...[18)]

§ 51 * …

§ 52 Änderung des Wasserversorgungsgesetzes

[1] Das Gesetz vom 3. April 1967[19)] über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...[20)]

§ 53 Änderung des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz

[1] Das Gesetz vom 8. Mai 1958[21)] betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (LG) wird wie folgt geändert: ...[22)]

§ 54 Änderung des Einführungsgesetzes zum bäuerlichen Grundbesitz

[1] Das kantonale Einführungsgesetz vom 9. Oktober 1952[23)] zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wird wie folgt geändert: ...[24)]

§ 55 Änderung des Jagdgesetzes

[1] Das Jagdgesetz vom 14. September 1967[25)] wird wie folgt geändert: ...[26)]

§ 56 Änderung des Fischereigesetzes

[1] Das Fischereigesetz vom 24. Juni 1981[27)] wird wie folgt geändert: ...[28)]

17) SGS 350
18) GS 29.694
19) SGS 455
20) GS 29.695
21) GS 21.323, SGS 510
22) GS 29.696
23) GS 20.507, SGS 512
24) GS 29.696
25) GS 23.527, SGS 520
26) GS 29.696
27) GS 27.753, SGS 530
28) GS 29.696

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 57 Änderung des Schulgesetzes

[1] Das Schulgesetz vom 26. April 1979[29)] wird wie folgt geändert: ...[30)]

§ 58 Änderung des Stipendiengesetzes

[1] Das Gesetz vom 21. Dezember 1964[31)] über die Staatsstipendien und Studiendarlehen wird wie folgt geändert: ...[32)]

§ 59 Änderung des Gesundheitsgesetzes

[1] Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973[33)] wird wie folgt geändert: ...[34)]

§ 60 Änderung des Verwaltungs- und Sozialversicherungsrechtspflegegesetzes

[1] Das Gesetz vom 22. Juni 1959[35)] über die Rechtspflege in Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird wie folgt geändert: ...[36)]

§ 61 Änderung des Fürsorgegesetzes

[1] Das Fürsorgegesetz vom 6. Mai 1974[37)] wird wie folgt geändert: ...[38)]

§ 62 Änderung des Alkoholfürsorgegesetzes

[1] Das Gesetz vom 29. April 1965[39)] betreffend das Fürsorgewesen für Alkoholgefährdete wird wie folgt geändert: ...[40)]

§ 63 Änderung des Gesetzes über Wohnbaubeiträge

[1] Das Gesetz vom 21. Mai 1953[41)] über die Beitragsleistung an einfache Wohnbauten für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und an Alterswohnungen wird wie folgt geändert: ...[42)]

29) GS 27.169, SGS 640
30) GS 29.697
31) GS 23.62, SGS 365
32) GS 29.697
33) GS 25.379, SGS 901
34) GS 29.697
35) GS 21.470, SGS 271
36) GS 29.698
37) GS 25.568, SGS 851
38) GS 29.699
39) GS 23.164, SGS 852
40) GS 29.699
41) GS 20.609, SGS 842
42) GS 29.699

§ 64 Änderung des Gesetzes über Wohnbausanierungen

[1] Das Gesetz vom 21. Mai 1953[43)] über die Beitragsleistungen an Umbauten und Sanierungen zur Beschaffung zusätzlichen billigen Wohnraumes (Umbau- und Sanierungsaktion) wird wie folgt geändert: ...[44)]

§ 65 Änderung des Gesetzes über Mietzinsbeiträge

[1] Das Gesetz vom 9. Dezember 1963[45)] über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an kinderreiche Familien und Betagte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen wird wie folgt geändert: ...[46)]

§ 66 Änderung des Feuerschutzgesetzes

[1] Das Gesetz vom 12. Januar 1981[47)] über den Feuerschutz wird wie folgt geändert: ...[48)]

§ 67 Änderung des Verkehrsabgabegesetzes

[1] Das Gesetz vom 25. Juni 1981[49)] über die Verkehrsabgaben wird wie folgt geändert: ...[50)]

§ 68 Änderung des Viehversicherungsgesetzes

[1] Das Gesetz vom 6. September 1982[51)] über die Viehversicherung und die Tierseuchenkasse wird wie folgt geändert: ...[52)]

§ 69 Änderung des kantonalen Berufsbildungsgesetzes

[1] Das Gesetz vom 10. Juni 1985[53)] über die Berufsbildung wird wie folgt geändert: ...[54)]

§ 70 Änderung des Abwasserbeseitigungsgesetzes

[1] Das Gesetz vom 22. April 1971[55)] über die Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert: ...[56)]

43) GS 20.620, SGS 843
44) GS 29.700
45) GS 22.627, SGS 844
46) GS 29.700
47) GS 27.704, SGS 761
48) GS 29.700
49) GS 27.762, SGS 341
50) GS 29.700
51) GS 28.245, SGS 355
52) GS 29.700
53) GS 29.124, SGS 681
54) GS 29.701
55) GS 24.577, SGS 782
56) GS 29.701

§ 71 Änderung des Abfallgesetzes

[1] Das Gesetz vom 5. Dezember 1974[57)] über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) wird wie folgt geändert: ...[58)]

§ 72 Änderung des Ladenschlussgesetzes

[1] Das Ladenschlussgesetz vom 6. September 1976[59)] wird wie folgt geändert: ...[60)]

§ 73 Änderung des Einführungsgesetzes zum StGB

[1] Das Gesetz vom 30. Oktober 1941[61)] betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert: ...[62)]

§ 74 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Gesetz vom 28. April 1958[63)] über das Verwaltungsverfahren wird aufgehoben.

§ 75 Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten[64)] dieses Gesetzes.

57) GS 25.771, SGS 784
58) GS 29.701
59) GS 26.235, SGS 541
60) GS 29.702
61) GS 18.592, SGS 241
62) GS 29.702
63) GS 21.303
64) Vom Regierungsrat am 4. Oktober 1988 auf den 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.06.1988	01.01.1989	Erlass	Erstfassung	GS 29.677
16.12.1993	01.01.1995	§ 27 Abs. 1, Bst. d.	aufgehoben	GS 31.868
12.06.1995	01.01.1996	§ 3 Abs. 2	geändert	GS 32.266
27.11.1997	01.07.1998	§ 10	Titel geändert	GS 33.96
27.11.1997	01.07.1998	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 33.96
08.01.1998	01.01.1999	§ 51	aufgehoben	GS 33.331
22.02.2001	01.04.2002	§ 29 Abs. 3	geändert	GS 34.186
07.02.2002	01.01.2003	§ 29 Abs. 5	geändert	GS 34.511
06.06.2002	01.08.2003	§ 27 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 34.666
19.06.2003	01.01.2004	§ 29 Abs. 1, Bst. a^{bis}.	eingefügt	GS 34.1224
19.06.2003	01.01.2004	§ 29 Abs. 1, Bst. a^{ter}.	eingefügt	GS 34.1224
10.06.2004	01.01.2005	Erlasstitel	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 1	totalrevidiert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 2 Abs. 3, Bst. g.	eingefügt	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 2 Abs. 3, Bst. h.	eingefügt	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 9 Abs. 3	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 15 Abs. 2	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 19 Abs. 1	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 20	totalrevidiert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 20a	eingefügt	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 22	totalrevidiert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 23	totalrevidiert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 29 Abs. 4	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 30	totalrevidiert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 32 Abs. 1	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 33 Abs. 3	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 34	totalrevidiert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 35	totalrevidiert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 36a	eingefügt	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 38 Abs. 2	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2004	§ 38 Abs. 3	aufgehoben	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 39 Abs. 1	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 43 Abs. 2	geändert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 46	totalrevidiert	GS 35.295
10.06.2004	01.01.2005	§ 46a	eingefügt	GS 35.295

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.06.2004	01.01.2005	§ 47	totalrevidiert	GS 35.295
02.11.2006	01.01.2007	§ 8 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 36.5
16.11.2006	01.08.2007	§ 24 Abs. 5	geändert	GS 36.203
16.11.2006	01.08.2007	§ 24 Abs. 6	geändert	GS 36.203
24.01.2008	01.05.2008	§ 18 Abs. 1 bis	eingefügt	GS 36.579
24.01.2008	01.05.2008	§ 20a Abs. 6	eingefügt	GS 36.579
24.01.2008	01.08.2008	§ 8a	eingefügt	GS 36.682
12.03.2009	01.01.2011	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 37.103
26.11.2009	01.07.2010	§ 20a Abs. 5, Bst. a.	geändert	GS 37.64
11.02.2010	01.08.2010	§ 46b	eingefügt	GS 37.172
22.09.2011	01.01.2012	§ 2 Abs. 3, Bst. f.	geändert	GS 37.758
10.09.2020	01.01.2022	§ 5 Abs. 6	eingefügt	GS 2021.115
10.09.2020	01.01.2022	§ 15 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2021.115
10.09.2020	01.01.2022	§ 15a	eingefügt	GS 2021.115
10.09.2020	01.01.2022	§ 19 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2021.115
10.09.2020	01.01.2022	§ 19 Abs. 4	eingefügt	GS 2021.115
10.09.2020	01.01.2022	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2021.115
15.09.2022	01.08.2024	§ 27 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2023.016
15.09.2022	01.08.2024	§ 29 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 2023.016
15.09.2022	01.08.2024	§ 29 Abs. 1, Bst. g.	eingefügt	GS 2023.016
15.09.2022	01.08.2024	§ 29 Abs. 1, Bst. h.	eingefügt	GS 2023.016
15.09.2022	01.08.2024	§ 29 Abs. 1, Bst. i.	eingefügt	GS 2023.016
15.09.2022	01.08.2024	§ 29 Abs. 4	geändert	GS 2023.016
15.09.2022	01.08.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.016
15.09.2022	01.08.2024	§ 27 Abs. 1, Bst. bbis.	eingefügt	GS 2023.018
15.09.2022	01.08.2024	§ 27 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2023.018
15.09.2022	01.08.2024	§ 29 Abs. 4	geändert	GS 2023.018
15.09.2022	01.08.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.01.2024	§ 20a Abs. 5, Bst. i.	geändert	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	§ 20a Abs. 5, Bst. j.	eingefügt	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.088

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.06.1988	01.01.1989	Erstfassung	GS 29.677
Erlasstitel	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 1	10.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.295
§ 2 Abs. 3, Bst. f.	22.09.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.758
§ 2 Abs. 3, Bst. g.	10.06.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.295
§ 2 Abs. 3, Bst. h.	10.06.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.295
§ 3 Abs. 2	12.06.1995	01.01.1996	geändert	GS 32.266
§ 4 Abs. 2	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 5 Abs. 1	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.103
§ 5 Abs. 6	10.09.2020	01.01.2022	eingefügt	GS 2021.115
§ 6 Abs. 3	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 8 Abs. 1, Bst. b.	02.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 36.5
§ 8a	24.01.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.682
§ 9 Abs. 3	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 10	27.11.1997	01.07.1998	Titel geändert	GS 33.96
§ 10 Abs. 2	27.11.1997	01.07.1998	geändert	GS 33.96
§ 12 Abs. 1	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 15 Abs. 1bis	10.09.2020	01.01.2022	eingefügt	GS 2021.115
§ 15 Abs. 2	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 15a	10.09.2020	01.01.2022	eingefügt	GS 2021.115
§ 18 Abs. 1 ^{bis}	24.01.2008	01.05.2008	eingefügt	GS 36.579
§ 19 Abs. 1	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 19 Abs. 1bis	10.09.2020	01.01.2022	eingefügt	GS 2021.115
§ 19 Abs. 4	10.09.2020	01.01.2022	eingefügt	GS 2021.115
§ 20	10.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.295
§ 20a	10.06.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.295
§ 20a Abs. 5, Bst. a.	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.64
§ 20a Abs. 5, Bst. i.	26.01.2023	01.01.2024	geändert	GS 2023.088
§ 20a Abs. 5, Bst. j.	26.01.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023.088
§ 20a Abs. 6	24.01.2008	01.05.2008	eingefügt	GS 36.579
§ 22	10.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.295
§ 23	10.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.295
§ 24 Abs. 5	16.11.2006	01.08.2007	geändert	GS 36.203
§ 24 Abs. 6	16.11.2006	01.08.2007	geändert	GS 36.203
§ 27 Abs. 1, Bst. b^{bis}.	15.09.2022	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 27 Abs. 1, Bst. c.	06.06.2002	01.08.2003	geändert	GS 34.666
§ 27 Abs. 1, Bst. c.	15.09.2022	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 27 Abs. 1, Bst. c.	15.09.2022	01.08.2024	geändert	GS 2023.018

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 27 Abs. 1, Bst. d.	16.12.1993	01.01.1995	aufgehoben	GS 31.868
§ 29 Abs. 1, Bst. a^{bis}.	19.06.2003	01.01.2004	eingefügt	GS 34.1224
§ 29 Abs. 1, Bst. a^{ter}.	19.06.2003	01.01.2004	eingefügt	GS 34.1224
§ 29 Abs. 1, Bst. f.	15.09.2022	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 29 Abs. 1, Bst. g.	15.09.2022	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 29 Abs. 1, Bst. h.	15.09.2022	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 29 Abs. 1, Bst. i.	15.09.2022	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 29 Abs. 3	22.02.2001	01.04.2002	geändert	GS 34.186
§ 29 Abs. 4	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 29 Abs. 4	15.09.2022	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 29 Abs. 4	15.09.2022	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 29 Abs. 5	07.02.2002	01.01.2003	geändert	GS 34.511
§ 30	10.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.295
§ 32 Abs. 1	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 33 Abs. 3	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 34	10.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.295
§ 35	10.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.295
§ 36a	10.06.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.295
§ 38 Abs. 2	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 38 Abs. 3	10.06.2004	01.01.2004	aufgehoben	GS 35.295
§ 39 Abs. 1	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 43 Abs. 2	10.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.295
§ 46	10.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.295
§ 46a	10.06.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.295
§ 46b	11.02.2010	01.08.2010	eingefügt	GS 37.172
§ 47	10.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.295
§ 51	08.01.1998	01.01.1999	aufgehoben	GS 33.331
Anhang 1	10.09.2020	01.01.2022	Name und Inhalt geändert	GS 2021.115
Anhang 1	15.09.2022	01.08.2024	Inhalt geändert	GS 2023.016
Anhang 1	15.09.2022	01.08.2024	Inhalt geändert	GS 2023.018
Anhang 1	26.01.2023	01.01.2024	Inhalt geändert	GS 2023.088

Erlasstitel	**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG BL)**
SGS-Nr.	175
GS-Nr.	29.677
Erlassdatum	13.06.1988 (86/119, Erlass neues Verwaltungsverfahrensgesetz)
In Kraft seit	01.01.1989
> Startseite Gesetzessammlungen des Kantons Basel-Landschaft	

Hinweise:
- Die Links in der Spalte «Datum» führen zum jeweiligen Landratsprotokoll der 2. Lesung.
- Die Links unter «GS-Nr.» und «In Kraft seit» führen zu den entsprechenden Dokumenten in der chronologischen und in der systematischen Gesetzessammlung.
- Die Links unter «Dazugehörige Landratsvorlage/Bemerkungen» führen zu den Landratsvorlagen (mit der Übersicht zu den Dokumenten und Beschlüssen) und allfälligen weiteren Informationen (z. B. Abstimmungsresultate).
- Weitere Informationen zum Landrat finden sich unter «Landrat / Parlament».

Weitere Informationen zu den Gesetzessammlungen finden sich unter «Gesetzessammlung».

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Dazugehörige Landratsvorlage/Bemerkungen
26.01.2023	2023.088	01.01.2024	2022/461, Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung»; Gegenvorschlag für ein Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)
15.09.2022	2023.018	01.08.2024 01.04.2023	2021/568, Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen §§ 111 Abs. 2/111b Abs. 1 SGS 640, § 185b SGS 180
15.09.2022	2023.016	01.08.2024	2021/567, Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen, Stärkung von Qualität und Aufsicht im Bildungswesen BL
10.09.2020	2021.115	01.01.2022	2020/178, Erlass E-GovG
22.09.2011	37.758	01.01.2012	2011/047, Teilrev. KV und GemG betr. Gemeindefusionen
11.02.2010	37.172	01.08.2010	2009/197, Verlustscheinbewirtschaftung

26.11.2009	37.64	01.07.2010	2009/069, Änderung Sozialhilfegesetz betr. Konkubinat etc.
12.03.2009	37.103	01.01.2011	2008/148, EG StPO
24.01.2008	36.682	01.08.2008	2007/153, Teilrev. VPO
24.01.2008	36.583	01.05.2008	2007/129, Erweiterung Gmde.beschwerde-recht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
16.11.2006	36.203	01.08.2007	2005/052, Totalrevision EG ZGB
02.11.2006	36.5	01.01.2007	2006/163, Anpassungen ans Bundesrecht betr. eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
10.06.2004	35.295	01.01.2005	2004/001, Teilrev. VwVG betr. Parteientschädigung, unentgeltliche Rechtspflege etc.
19.06.2003	34.1224	01.01.2004	2003/084, Teilrev. GemG betr. Zusammenarbeit der Gemeinden etc.
06.06.2002	34.666	01.08.2003	2001/105, Neue Bildungsgesetzgebung
07.02.2002	34.511	01.01.2003	1999/182, Revision EG ZGB betr. Vormundschaft
22.02.2001	34.186	01.04.2002	2000/090, Weiterführung der Gerichtsreform
08.01.1998	33.331	01.01.1999	93/308, Raumplanungs- und Baugesetz
27.11.1997	33.96	01.07.1998	97/089, Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz
12.06.1995	32.266	01.01.1996	94/142, Revision Gemeindegesetz
16.12.1993	31.868	01.01.1995	91/124, Erlass Verwaltungsprozessordnung